Planzeichnung

Gemarkung Hessisch Oldendorf Flur 18, Kartengrundlage: DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Hameln 01.12.2020

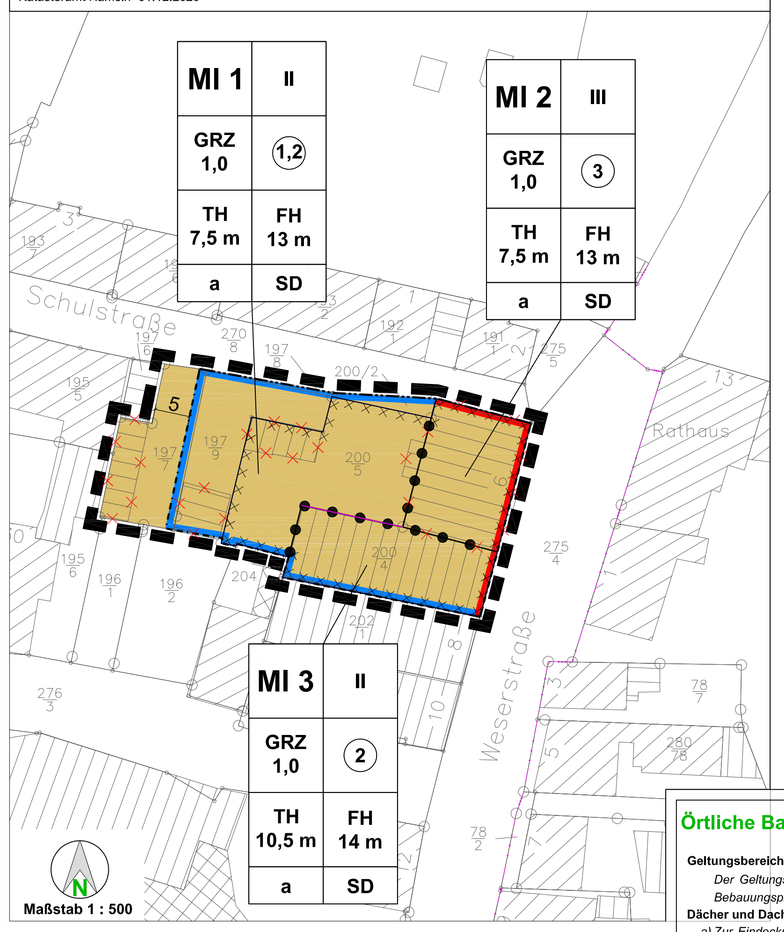

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung und Nutzungseinschränkungen

1. *MI- Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO*
   Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan das MI- Mischgebiet fest.
   Zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Nutzungskonflikte werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:
   Innerhalb des Mischgebietes MI-1, MI-2 und MI-3 sind unzulässig
   - Gartenbaubetriebe
   - Tankstellen
   - Vergnügungsstätten.

   Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden ebenfalls gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. Auch von ihnen werden unerwünschte negative Auswirkungen auf die Umgebung im Hinblick auf Nutzungszeiten und dem durch die Nutzung ausgelösten An- und Abfahrtsverkehr erwartet.

Maß der baulichen Nutzung

Für das Mischgebiet MI-1:

1. *Innerhalb des MI-1 gilt die Grundflächenzahl (GRZ) 1,0.*
   Es wird auf den § 17 Abs. 2 BauNVO verwiesen, der eine Überschreitung der Obergrenze aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt.
2. *Innerhalb des MI-1 gilt die Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2.*
3. *Innerhalb des MI-1 sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig.*
4. *Innerhalb des MI -1 ist die maximale Traufhöhe von 7,50 Meter und diedie maximale Firsthöhe von 13,00 Meter einzuhalten.*
   Von dieser Höhenfestsetzung ausgenommen sind Gauben und Zwerchhäuser.
   Gemäß § 18 Abs. 2 BauNVO können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.

Für das Mischgebiet MI-2:

1. *Innerhalb des MI-2 gilt die Grundflächenzahl (GRZ) 1,0.*
   Es wird auf den § 17 Abs. 2 BauNVO verwiesen, der eine Überschreitung der Obergrenze aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt.
2. *Innerhalb des MI- 2 gilt die Geschossflächenzahl (GFZ) 3,0.*
   Es wird auf den § 17 Abs. 2 BauNVO verwiesen, der eine Überschreitung der Obergrenze aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt.
3. *Innerhalb des MI-2 sind Gebäude mit max. drei Vollgeschossen zulässig.*
4. *Innerhalb des MI -2 ist die maximale Traufhöhe von 7,50 Meter und die maximale Firsthöhe von 13,00 Meter einzuhalten.*
   Von dieser Höhenfestsetzung ausgenommen sind Gauben und Zwerchhäuser.
   Gemäß § 18 Abs. 2 BauNVO können geringfügige Abweichungen zugelassen werden.

Für das Mischgebiet MI-3:

1. *Innerhalb des MI-3 gilt die Grundflächenzahl (GRZ) 1,0.*
   Es wird auf den § 17 Abs. 2 BauNVO verwiesen, der eine Überschreitung der Obergrenze aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt.
2. *Innerhalb des MI- 3 gilt die Geschossflächenzahl (GFZ) 2,0.*
   Es wird auf den § 17 Abs. 2 BauNVO verwiesen, der eine Überschreitung der Obergrenze aus besonderen städtebaulichen Gründen zulässt.
3. *Innerhalb des MI-3 sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig.*
4. *Innerhalb des MI -3 ist die maximale Traufhöhe von 10,50 Meter und die maximale Firsthöhe von 14,00 Meter einzuhalten.*

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

1. *Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 BauNVO.*
2. *Entlang der Schul- und der Weserstraße wird das Baufeld durch die Baulinie/ Baugrenze gemäß § 23 BauNVO begrenzt.*
3. *Das Baufeld wird in allen anderen Fällen innerhalb der 3. Änderung durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt.*

Zeichnerische Festsetzungen (Planzeichenerklärung)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI	Mischgebiete siehe textliche Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 6 BauNVO
(1,2)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
1,0	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
TH 7,5 m	Traufhöhe als Höchstmaß über Straße siehe textliche Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
FH 13 m	Firsthöhe als Höchstmaß über Straße siehe textliche Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
SD	Satteldach Dachneigung siehe textliche Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs.4 BauNVO
	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

3. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Altlastenstandort gemäß Altlastenkataster des Landkreises Hameln-Pyrmont	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Vorhandene Gebäude werden abgerissen	
5	Maßlinie	

Örtliche Bauvorschriften [gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)]

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59- Teil B-.

Dächer und Dachgauben

a) *Zur Eindeckung geneigter Dächer sind nur nichtglasierte Ziegel oder Betondachsteine der Farblinien rot und grau zulässig. Es gelten die Farbtöne (einschließlich der Zwischentöne) des Farbregisters RAL 840 HR wie folgt:*
   Farblinie rot: RAL 2001, 2002,3000, 3002, 3003, 3013 und 3016
   Farblinie grau: RAL 7015, 7016, 7021, 7022, 7024 und 7026
b) *Für Vordächer und Dachgauben sind außerdem die Materialien Glas, nicht glänzende Metalle und Holz zulässig*
c) *Für Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind Glasdächer zulässig.*
d) *Allgemein sind Solarelemente zulässig, auch als Dacheindeckung.*
e) *Die Gesamtlänge für Dachgauben und Aufbauten (auch Zwerchhäuser) auf Dachflächen, die den öffentlichen Flächen traufständig zugewandt sind, darf maximal die Hälfte der Dachseitenlänge betragen. Bezugspunkt für die Breite der Gauben ist der Fußpunkt, die maßgebliche Dachseitenlänge ist das Maß zwischen den Ortgängen.*
f) *Auf Hauptdächern sind nur symmetrisch geneigte Satteldächer mit Neigungen von 30 bis 50 Grad zulässig. Flachdächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Dachterrasse dienen.*
g) *Für Dächer auf Gauben oder Zwerchhäusern sind abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.*
h) *Nur bei Neuerrichtung sind für Garagen und Nebenanlagen Flachdächer zulässig.*

Fassaden

i) *1) Die zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Wandbauteile sind zulässig als Ziegelfassade und/ oder Putzfassade sowie konstruktives Holzfachwerk.*
   2) Das Ziegelmauerwerk ist zulässig in der Farblinie Rot (siehe Punkt 5.5.2 der Begründung) einschließlich der Zwischentöne
   3) Putzfassaden sind zulässig in hellen Farben und Abtönungen, die den folgenden Farbtönen (einschließl. der Zwischentöne), des Farbregisters RAL 840 HR entsprechen:
   Farblinie
   Beige/ Gelb/ Weiß: RAL 1000 bis 1015, 1017, 9001,9002,9010, 9018
   Farblinie Rot: RAL 2001, 2002, 3008, 3002, 3003, 3013 bis 3016
   Farblinie Blau: RAL 5012, 5014, 5018, 5024
   Farblinie Grün: RAL 6000, 6011,6013, 6019, 6021
   Farblinie Grau: RAL 7000 bis 7006
   Farblinie Braun: RAL 8000 bis 8008, 8012, 8015, 8023 und 8024.
   Putzfassaden müssen eine matte, nicht glänzende Oberfläche aufweisen.
   4) Fassadenverkleidungen sind im Bereich des Giebeldreiecks zulässig, und zwar als Holzverkleidung, Ziegelbehang (Dachziegel, Biberschwanz) oder kleinformatige Faserzementplatten in den Farblinien der Dacheindeckung und Sandstein
   5) Für Sockelbereiche ist auch Naturstein zulässig, wenn er dem heimischen Sandstein farblich entspricht.
   6) Für die Wandbauteile, die zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, sind unzulässig:
   a. Imitationen naturbelassener oder gebrannter Baustoffe (z. B. Kunststoffverkleidungen in Ziegel- oder Holzoptik)
   b. durchsichtige und undurchsichtige Baustoffe mit glänzender, glasierter oder spiegelnder Oberfläche, mit Ausnahme von Solaranlagen

Fenster und Schaufenster

j) *Die den öffentlichen Flächen zugewandten Fensteröffnungen sind durch konstruktive Fensterrahmen in rechteckig stehende Proportionen aufzuteilen.*
k) *Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die den öffentlichen Flächen zugewandten Schaufenster sind durch konstruktive Fensterrahmen in rechteckig stehende oder quadratische Proportionen aufzuteilen.*

Antennen und Parabolantennen

l) *Antennen und Parabolantennen sind an den von öffentlichen Verkehrsflächen direkt einsehbaren Gebäudeteilen nicht zulässig.*

Jalousien und Rollläden

m) *Von außen sichtbare Kästen von Jalousien und Rollläden sind an den von öffentlichen Verkehrsflächen direkt einsehbaren Gebäudeteilen nur zulässig, wenn die Kästen nicht über die Fassadeneben vorstehen.*

Abweichungen

Abweichungen von den zwingenden Vorschriften der örtlichen Bauvorschriften regeln sich nach dem § 66 NBauO i. V. m. § 84 NBauO. Abweichungen sind insbesondere möglich, wenn:

a) Die Anforderung an den Denkmalschutzeine Abweichung erfordern,
b) Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern,
c) Die Anwendung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde,
d) Durch die Abweichung der Neubau eines reinen Wohnhauses mit mindestens 2 Wohnungen ermöglicht werden kann.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Verfahrensvermerke

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf diesen Bebauungsplan Nr. 59 "Innenstadt Hessisch Oldendorf", ST Hessisch Oldendorf, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den.....

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Innenstadt Hessisch Oldendorf" wurde ausgearbeitet von
Dipl. Ing. Stadtplanering Martina Kexel

Hessisch Oldendorf, den .....

.....
Stadt Hessisch Oldendorf
(Martina Kexel)

Aufstellungsbeschluss / beschleunigtes Verfahren
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 "Wtnnenstadt Hessisch Oldendorf", ST Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Am 20.09.2018 wurde durch den Verwaltungsausschuss der Beschluss darüber gefasst, den Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. S 13a BauGB aufzustellen.
Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Hessisch Oldendorf, ...

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel würde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hessisch Oldendorf, ...

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Innenstadt Hessisch Oldendorf", OT Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, nach Prüfung der Stellungnahmen, in seiner Sitzung am ..... als Satzung (S 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hessisch Oldendorf, ...

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Inkrafttreten
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Innenstadt Hessisch Oldendorf", OT Hessisch Oldendorf, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung wurde am ..... im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de gem. § 10 Abs. 3 BauGB verkündet.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Hessisch Oldendorf, ...

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. S 214 Abs. 1 und S 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. S 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Hessisch Oldendorf, ...

gez. Oenelcin
Bürgermeister

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 500
Gemarkung: Hessisch Oldendorf, Flur: 18
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2020

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
(Antragsnummer: L4-247/2020, Stand vom 01.12.2020).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den ……

LGLN RD Hameln-Hannover - Katasteramt Hameln -

Siegel

……
Feldmann
Vermessungsrat

Hinweise

Denkmalschutz
Neben den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften unterliegen Baudenkmale erhöhten Anforderungen, die aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSG) resultieren. Dies gilt mitunter auch für die in der Umgebung vorhandenen Anlagen. In diesen Fällen sind die Festsetzungen nicht anzuwenden.

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte
Teile des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59- Teil B- „Innenstadt Hessisch Oldendorf" sind seit 2015 im Altlastenkataster des Landkreises Hameln- Pyrmont erfasst.

Bodenschutz und Baugrund
Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen die einschlägigen DIN- Normen (u. a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgetreu erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.

Archäologie
Es wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohlesammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde für Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59-B „Innenstadt Hessisch Oldendorf" wurde keine Luftbildauswertung, keine Sondierung oder Räumung durchgeführt. Es besteht deshalb der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

DIN 5034 - Anforderungen an die Mindestbesonnungsdauer
Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.
Insbesondere die Vorgaben der DIN 5034 (Anforderungen an die Mindestbesonnungsdauer) sind zu beachten. Entsprechende Nachweise sind bei der Prüfung der jeweiligen Einzelfälle vorzulegen.

Hochdruckleitungen
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen (Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen). Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Stadtwerke Hameln
Die aktuelle Lage der vorhandenen Strom- Kabelanlagen und Gas- Leitungen können folgendem Plan entnommen werden.

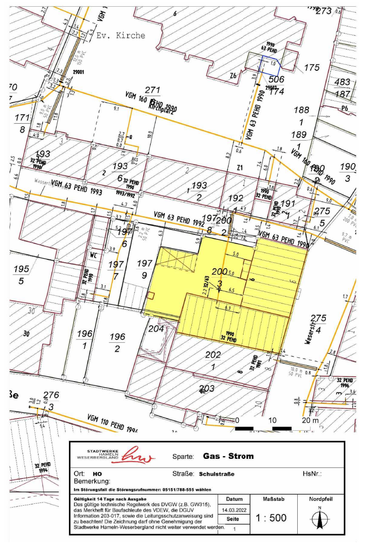

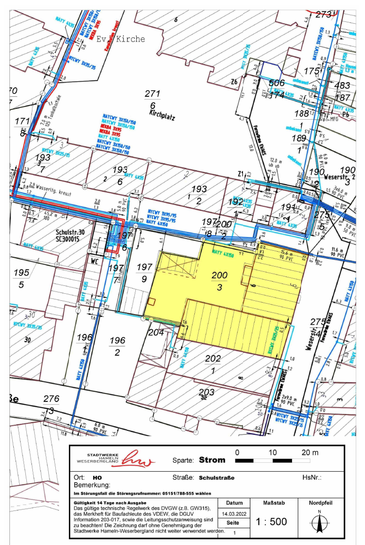

Ersetzung anderer Bebauungspläne und Satzungen

Mit erlangter Rechtskraft ersetzt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59- Teil B- innerhalb ihres Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. 59- Teil B- sowie die Gestaltungssatzung Altstadt.
Die Werbeanlagensatzung Altstadt behält ihre Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21. 11. 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 1990-) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) .

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit des Bauvorhabens erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB). Es befinden sich keine Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches.
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung nach der Planzeichenverordnung im Maßstab 1:500 und den textlichen Festsetzungen.
Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Stadt Hessisch Oldendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. 59B

"Innenstadt Hessisch Oldendorf"

3. Änderung

- Bebauungsplan der Innenentwicklung -

ST Hessisch Oldendorf

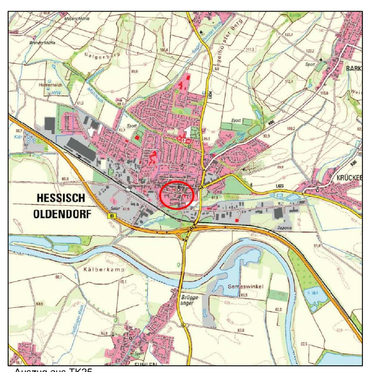

Auszug aus TK25

Stand : 05.05.2022
Fassung: Satzungsbeschluss